

Gastgewerbe

Tourismus

Handel

Binnenhandel

Entwicklung von Umsatz
und Beschäftigten
im Einzelhandel

September 2025
Vorläufige Ergebnisse

2025

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Mai 2026

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Henker Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grüneward Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag–Freitag: 8.00–12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2026,
 auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar – Bestell-Nr.: 6G101

Bildquelle: Pixabay.com/OpenClipart-Vectors

Statistischer Bericht



Binnenhandel

Entwicklung von Umsatz
und Beschäftigten
im Einzelhandel

September 2025
Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Umsatz und Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2024 bis 2025	6
2. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2025 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100	7
3. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2025 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent	8
4. Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2025 Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent	9

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatserhebung im Einzelhandel sind

- das Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz – HdDIStatG) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),

in der jeweils gültigen Fassung. Erhoben werden die Angaben nach § 6 Absatz 1 HdDI-StatG.

Berichtskreis

Die Monatserhebung im Einzelhandel umfasst unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Tätigkeit rechtlich selbstständige Unternehmen (rechtliche Einheiten), deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) in der Abteilung 47 (Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) liegt.

Die Erhebung erfolgt als repräsentative Stichprobe mittels mathematisch-statistischer Methoden nach dem Zufallsprinzip aus dem Unternehmensregister. Sie ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des HdDIStatG genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird. In die Stichprobe der Monatserhebung im Einzelhandel sind einbezogen rechtlich selbstständige Unternehmen, die einen Jahresumsatz von 450 000 Euro und mehr erzielen. Der Berichtskreis trägt den laufenden Veränderungen Rechnung, die etwa durch Betriebsauflösungen, Bereichswechsel oder Firmenneugründungen eintreten.

Methodik/Ergebnisdarstellung

Erfragt werden in der Monatserhebung im Einzelhandel der Umsatz sowie die Anzahl der Beschäftigten. Die Daten der auskunftspflichtigen Unternehmen werden zum Landesergebnis hochgerechnet. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben im Land des Unternehmenssitzes in der Unterteilung nach Bundesländern erhoben und bei der Ergebniserstellung dem jeweiligen Bundesland zugespielt. Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze sind dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr, aktuell dem Basisjahr 2015. Sie dienen in erster Linie der Beobachtung des saisonalen und konjunkturellen Geschäftsverlaufs im Einzelhandel. Die Messzahlen zum Umsatz werden als nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) dargestellt.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt analog des Erhebungsbereichs entsprechend der aktuellen Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erhoben und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind **vorläufige Ergebnisse**. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen monatlich neu berechnet. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunktorentwicklung nachgewiesen.

Die vorliegenden Ergebnisse basieren ab Berichtsmonat August 2023 auf einem neuen Berichtskreis einbezogener Unternehmen, der auf der Grundlage des Handels- und Dienstleistungsgesetzes gebildet wurde.

Definitionen

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle in der Erhebungseinheit tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören z. B. tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. wegen Krankheit, Urlaub).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die durchschnittliche Arbeitszeit der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die durchschnittliche Arbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen (rechtliche Einheit). Als solche im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen einschließlich aller Niederlassungen wie z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland erhoben. Dabei sind auch nicht zum Handel gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland.

Umsatz im Einzelhandel

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht.

Hierzu zählen insbesondere Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Provisionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten (z. B. Spesen, Kosten für Fracht, Porto, Verpackung), der umsatzsteuerfreie Umsatz und unentgeltliche Wertabgabe. Des Weiteren zählen dazu z. B. Verkäufe an Betriebsangehörige, Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften wie Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen Patent- und Lizenznahmen, Erträge aus Verwaltungskostenumlage und Kantinenerlöse. Gewährte Preisnachlässe und sonstige Erlösschmälerungen sind vorab abzuziehen.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungsleistungen im Schadensfall, Steuer- und Beitragerstattungen, Geldeinlagen, erhaltenen Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Bei Tankstellen in fremdem Namen (Agenturtankstellen) gelten als Umsatz die aus dem Handel mit Mineralölprodukten erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sowie die sonstigen Umsätze und Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln u. Ä..

Bei Zugehörigkeit zu einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichts enthalten.

Hinweis

Die Berichte zum Stand Berichtsmonat April 2024 bis Juli 2024 wurden aus erhebungstechnischen Gründen ausgesetzt.

Zeichenerklärung

- genau Null oder auf Null geändert
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- / keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- () Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- ... Angabe fällt später an

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Umsatz und Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2024 bis 2025
Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

Zeitraum	Umsatz				Beschäftigte insgesamt	
	nominal**		real***		2015 = 100	um %****
	2015 = 100	um %****	2015 = 100	um %****		
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)						
2024*	138,4	2,1	108,6	0,6	104,3	-1,8
Januar	123,6	1,7	97,9	-1,4	104,1	-2,1
Februar	126,0	5,2	99,5	2,9	104,1	-1,9
März	143,4	0,8	112,4	-1,2	104,2	-2,2
April	140,0	4,1	109,8	2,5	104,0	-2,1
Mai	142,4	2,0	111,5	0,3	104,0	-2,2
Juni	135,6	-2,6	106,4	-4,1	103,9	-2,8
Juli	137,2	2,4	107,7	0,8	104,0	-2,3
August	142,4	4,9	111,8	3,7	104,6	-2,1
September	133,5	-1,3	105,1	-1,5	105,1	-1,6
Oktober	140,0	6,0	109,4	4,7	104,3	-0,9
November	149,2	3,3	116,9	2,2	104,7	-0,6
Dezember	147,4	0,0	114,8	-1,5	104,5	-1,3
2025*
Januar	128,7	4,1	100,7	2,9	103,9	-0,2
Februar	126,9	0,7	98,6	-0,9	104,0	-0,1
März	141,0	-1,7	109,2	-2,8	103,5	-0,7
April	145,8	4,1	112,6	2,6	103,3	-0,7
Mai	145,3	2,0	112,1	0,5	103,3	-0,7
Juni	137,7	1,5	106,7	0,3	103,3	-0,6
Juli	139,2	1,5	107,7	0,0	102,6	-1,3
August	139,3	-2,2	107,6	-3,8	103,4	-1,1
September	136,8	2,4	105,6	0,5	103,4	-1,6
Oktober
November
Dezember

* vorläufiges Ergebnis

** in jeweiligen Preisen

*** in Preisen des Jahres 2015

**** Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2025 nach Wirtschaftszweigen
Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Nr. der Klassifikation*	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Umsatz (2015 = 100)							
		Sep. 2025	Sep. 2024	Aug. 2025	Jan. - Sep. 2025	Sep. 2025	Sep. 2024	Aug. 2025	Jan. - Sep. 2025
		in jeweiligen Preisen				in Preisen des Jahres 2015			
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	136,8	133,5	139,3	137,8	105,6	105,1	107,6	106,8
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	140,7	134,1	147,2	144,3	101,0	98,7	105,8	104,2
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	109,0	111,4	115,9	115,3	72,8	77,1	77,8	78,0
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	196,1	218,4	208,4	198,1	145,8	165,8	154,6	146,0
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	99,0	98,1	93,1	97,3	121,8	118,7	115,5	119,8
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	103,7	101,5	100,1	106,4	85,0	83,6	82,0	87,0
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	132,5	126,5	163,5	137,7	108,3	103,5	134,0	113,1
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	154,5	150,1	152,0	149,4	127,4	126,1	126,3	124,0
47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	125,8	124,3	126,3	124,4	86,4	87,7	86,8	85,3
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	140,2	148,6	133,0	137,5	115,2	122,5	109,7	113,7

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

**3. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2025 nach Wirtschaftszweigen
prozentuale Veränderung**

Nr. der Klassi- fika- tion*	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Veränderung um %				
		September 2025 gegenüber		Jan. - Sep. 2025 gegenüber	Sep. 2025 gegenüber	Jan. - Sep. 2025 gegenüber
		Sep. 2024	Aug. 2025	Jan. - Sep. 2024	Sep. 2024	Jan. - Sep. 2024
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015	
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	2,4	-1,8	1,3	0,5	-0,1
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	4,9	-4,4	2,4	2,3	0,1
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	-2,1	-5,9	-0,5	-5,6	-3,6
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	-10,2	-5,9	-3,3	-12,0	-1,7
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	0,9	6,4	-1,4	2,5	2,0
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	2,2	3,7	-1,3	1,6	-1,2
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	4,8	-18,9	1,2	4,7	0,9
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	2,9	1,6	4,2	1,1	2,3
47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	1,2	-0,4	-3,1	-1,5	-5,7
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	-5,7	5,4	-7,5	-6,0	-7,1

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2025 nach Wirtschaftszweigen
Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

Nr. der Klassifikation*	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Beschäftigte insgesamt	Veränderung der Beschäftigtenzahlen insgesamt		
		September 2025	September 2025 gegenüber		Jan. - Sep. 2025 gegenüber Jan. - Sep. 2024
			September 2024	August 2025	
		2015 = 100	um %		
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	103,4	-1,6	0,0	-0,8
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	108,9	0,1	0,3	0,5
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	83,6	-7,7	1,0	-6,9
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	106,9	-9,2	-0,8	-8,9
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	86,2	1,7	0,9	0,7
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	98,7	-4,7	0,6	-2,9
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	113,2	-1,1	-3,9	-4,7
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	104,5	-1,0	-0,5	0,7
47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	130,9	23,9	2,5	13,3
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	101,5	-5,4	-1,0	-4,0

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

MHDoG

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Rücksendung bitte bis 10. Kalendertag des Folgemonats

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: (0345) 2318-406, 444

Telefax: (0345) 2318-930

E-Mail: handel@statistik.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **10** in der separaten Unterlage. Die Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie bitte der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Ident-/Kennnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 6 korrigieren.

Auf den folgenden Fragebogenseiten werden Informationen zu Umsatzerlösen (ohne Umsatzsteuer) und tätigen Personen erhoben.

Angaben für den Berichtsmonat und das Berichtsjahr (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Bitte melden Sie Ihre Daten bis zum (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Wirtschaftsbereich Ihrer Erhebungseinheit (Unternehmen) 1

- Großhandel/Handelsvermittlung Weiter mit Frage 1.
- Kfz-Handel Weiter mit Frage 1.
- Dienstleistungsbereich Weiter mit Frage 1.
- Einzelhandel Weiter mit Frage 2.
- Gastgewerbe Weiter mit Frage 2.

1 Steuernummern

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf. Steuernummern bitte ohne Leerzeichen oder Schrägstriche eintragen.

Art der Steuernummer	Bisher (wird vom statistischen Amt eingetragen)	Korrektur
Steuernummer des Organträgers	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Steuernummer der Erhebungseinheit (Unternehmen)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt 2

Nach Informationen des statistischen Amtes hat die Erhebungseinheit (Unternehmen) folgenden wirtschaftlichen Schwerpunkt:

Wirtschaftszweigschlüssel _____ (wird vom statistischen Amt eingetragen)
Wirtschaftszweig (wird vom statistischen Amt eingetragen) _____
.....
.....

Ist dieser wirtschaftliche Schwerpunkt zutreffend?

Ja Weiter mit Frage 3.
Nein

i Tragen Sie einen passenden vierstelligen Wirtschaftszweigschlüssel ein. Nutzen Sie zur Bestimmung des Wirtschaftszweigschlüssels die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) unter <https://www.klassifikationsserver.de>.

Wirtschaftszweigschlüssel der Erhebungseinheit (Unternehmen) _____

3 Art der Meldung

Es handelt sich um eine reguläre Monatsmeldung

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 6 aus.

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) wird/wurde geschlossen .. **3** zum M M / J J J J **▶**
Bitte tragen Sie Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 6 ein und senden Sie eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurück.

Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 6. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht und erzielt keinen Umsatzerlös bis einschließlich **4** zum M M / J J J J **▶**
Bitte tragen Sie hierzu nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 6 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Weiter mit "Bemerkungen" auf Seite 6. (Angaben bei Frage 4 sind optional)

4 Angaben zur Erhebungseinheit (Unternehmen) im Berichtsmonat/-jahr

M M / J J J J (wird vom statistischen Amt eingetragen)

i Die folgenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen), das heißt auf die zur Erhebung angeschriebene rechtliche Einheit (Unternehmen).

Gesamtumsatzerlös der Erhebungseinheit (Unternehmen) ohne Umsatzsteuer in vollen Euro **5** _____

Anzahl der tätigen Personen insgesamt **6** _____

Darunter tätige Personen mit unterstützenden Tätigkeiten **7** _____

5 Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Wurde eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen aufgegeben? **3 8**

Nein



Weiter auf Seite 4.

Ja

Geben Sie in der folgenden Tabelle den Monat und das Jahr der Aufgabe der Geschäftstätigkeit an. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

Bundesland	Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Bundesland zum
Baden-Württemberg	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bayern	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Berlin	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Brandenburg	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bremen	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hamburg	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hessen	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Niedersachsen	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Nordrhein-Westfalen	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Rheinland-Pfalz	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Saarland	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen-Anhalt	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Schleswig-Holstein	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Thüringen	<u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>

Veränderungen in einzelnen Bundesländern im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Ruht eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern mit rechtlich unselbstständigen Niederlassungen? **4 8**

Nein  Weiter auf Seite 5.

Ja

Geben Sie in der nachfolgenden Tabelle den voraussichtlich letzten Monat und das Jahr der Unterbrechung der Geschäftstätigkeit an.

Bundesland	Unterbrechung der Geschäftstätigkeit im Bundesland bis
Baden-Württemberg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bayern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Berlin	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Brandenburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Bremen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hamburg	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Hessen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Mecklenburg- Vorpommern	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Niedersachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Nordrhein-Westfalen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Rheinland-Pfalz	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Saarland	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Sachsen-Anhalt	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Schleswig-Holstein	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>
Thüringen	<u> </u> <u> </u> <u> </u> / <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u> <u> </u>

6 Umsatzerlöse und tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

im Berichtsmonat/-jahr 9 10 / / / / (wird vom statistischen Amt eingetragen)

Im Berichtsmonat Januar sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt

In den Berichtsmonaten Februar bis Dezember sind einzutragen:

- Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer pro Bundesland und für das Bundesgebiet insgesamt sowie
- die Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten) für das Bundesgebiet insgesamt.

Die Angaben zu den tätigen Personen in den einzelnen Bundesländern sind freiwillig, z. B. wenn Sie im Berichtsmonat eine Geschäftstätigkeit in einem oder mehreren Bundesländern hinzufügen oder es wesentliche Personalveränderungen geben sollte.

Bundesland	Umsatzerlöse ohne Umsatzsteuer in vollen Euro	Anzahl der tätigen Personen (ohne unterstützende Tätigkeiten)
Baden-Württemberg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bayern	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Berlin	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Brandenburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bremen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hamburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hessen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mecklenburg- Vorpommern	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Niedersachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nordrhein-Westfalen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rheinland-Pfalz	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saarland	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachsen-Anhalt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schleswig-Holstein	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Thüringen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bundesgebiet insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name und Anschrift

Bitte aktualisieren Sie Anschrift oder Firmierung, falls erforderlich.

Bemerkungen

Nutzen Sie dieses Feld bitte u. a. für ergänzende Informationen zu besonderen Entwicklungen bei den Umsatzerlösen oder tätigen Personen. Sie vermeiden dadurch Rückfragen.

Monatserhebung im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Erhebungseinheit

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen), sofern es sich um einen Marktproduzenten handelt,
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen machen muss mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.

Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Erhebungseinheiten (Unternehmen).

Bei Marktproduzenten handelt es sich um Einheiten, deren Produktion überwiegend aus Marktproduktion besteht, d. h. aus der Herstellung von Gütern, die auf dem Markt verkauft werden oder verkauft werden sollen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit (Unternehmen), einschließlich aller unselbstständiger Niederlassungen, zum Beispiel Verkaufsfilialen und zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit (Unternehmen) gehören:

- Niederlassungen im Ausland
- Niederlassungen von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit (Unternehmen) nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit (Unternehmen) berichtspflichtig. Es dürfen keine Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

Den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen) bildet die im erhobenen Kalenderjahr überwiegend ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit. Diese ist entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zu bestimmen. Bei Ausübung mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten erfolgt die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Erhebungseinheit (Unternehmen).

3 Aufgabe/Schließung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Eine Erhebungseinheit (Unternehmen) ist geschlossen, wenn die Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt wird, eine Gewerbeabmeldung und/oder eine Auflösung der Erhebungseinheit (Unternehmen) im Handelsregister vorliegen.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland

Eine bisher aktive Geschäftstätigkeit in einem Bundesland wird aufgegeben, wenn die Geschäftstätigkeit in dem betreffenden Bundesland endgültig eingestellt wird. Die Erhebungseinheit (Unternehmen) hat keine Aktivitäten mehr in dem Bundesland.

4 Unterbrechung/Ruhendmeldung

... der Erhebungseinheit (Unternehmen)

Die Erhebungseinheit (Unternehmen) ruht, wenn die Geschäftstätigkeit nur vorübergehend unterbrochen wird. Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet und noch nicht abgeschlossen wurde, gilt die Erhebungseinheit (Unternehmen) ebenfalls als ruhend.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird die Erhebungseinheit (Unternehmen) wieder aktiv gesetzt.

Während des Ruhens der Geschäftstätigkeit besteht die Erhebungseinheit (Unternehmen) unverändert fort.

... der Geschäftstätigkeit in einem Bundesland

Die Geschäftstätigkeit ruht in einem Bundesland, wenn keine Aufgabe der Geschäftstätigkeit vorliegt, sondern diese nur vorübergehend unterbrochen wird.

Sobald die Geschäftstätigkeit wieder aufgenommen wird, wird das Bundesland wieder aktiv gesetzt.

5 Gesamtumsatzerlös (ohne Umsatzsteuer)

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
 - für die Erbringung von Dienstleistungen,
 - aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,
- unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen):

Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsatzerlöse aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividen-den, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teil-gewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wert-berichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlage-
vermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundes-
agentur für Arbeit.

6 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen **alle voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** der betreffenden Erhebungseinheit (Unternehmen) zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- Tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „tätigen Personen“ gehören

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Prakti-
kantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikantinnen
und Schülerpraktikanten,

- Arbeitskräfte, die von anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbei-
terinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag
anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit (Unternehmen) tätig waren und **kein** Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außen-
dienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volon-
tärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (zum
Beispiel geschäftsführende Gesellschafterinnen und
Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie
von der befragten Erhebungseinheit (Unternehmen) eine
Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte
aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäf-
tigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder
insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und
– sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht
berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saison-
arbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder
vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhält-
nisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

7 Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen (rechtliche Einheit) im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Unterstützende Tätigkeiten umfassen Neben- und Hilfstätigkeiten, die nicht zu den Haupttätigkeiten/Marktaktivitäten eines Unternehmens (rechtliche Einheit) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zählen. Die Unterscheidung zwischen unterstützenden Tätigkeiten und Haupttätigkeiten kann anhand folgender Frage getroffen werden: Ist eine Tätigkeit unmittelbar mit dem Verkauf von Handelswaren oder der Erbringung von Dienstleistungen verbunden oder ist sie eine notwendige Unterstützung, um den Verkauf von Handelswaren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu ermöglichen? Die Ergebnisse von unterstützenden Tätigkeiten sind Dienstleistungen und/oder Güter, die ausschließlich für einen anderen Bereich desselben Unternehmens bereitgestellt bzw. erstellt werden, weil sie für die vom Unternehmen am Markt angebotene Leistung(-en) benötigt werden.

Faustregel zur groben Bestimmung von unterstützenden Tätigkeiten in einem Unternehmen: In der Regel sind unterstützende Tätigkeiten Aktivitäten in jenen Bereichen eines Unternehmens, deren Kosten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausschließlich als sog. Gemeinkosten den Kostenträgern (verkaufte Handelsware/erbrachte Dienstleistung(-en)) zugeordnet werden können.

Unterstützende Tätigkeiten in einem Unternehmen im Handel oder Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe sind:

- Vermarktungsaktivitäten, wie z. B. Marketing und Werbung,
- Bei Unternehmen im Handel: Service-Aktivitäten,
- Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (nur sofern diese kein Bestandteil einer IT-Dienstleistung sind, wie z. B. bei Reisebüros),
- administrative Tätigkeiten, wie z. B. Buchhaltung, Finanzen und Facility-Management, und
- Managementfunktionen, wie z. B. Führung, Planung, Organisation, Controlling, Personalbeschaffung.

Zu den **Haupttätigkeiten** zählen im Allgemeinen:

Handel

- Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkaufs ohne Weiterverarbeitung.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil des Handels (Haupttätigkeit) werden.
- Distribution, Logistik und Lagerung von Produkten.

Dienstleistungen

- IT-Aktivitäten, die Bestandteil von Dienstleistungen (Haupttätigkeit) eines IT-Dienstleisters sind.
- Die Bearbeitung von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil einer Dienstleistung (Haupttätigkeit) werden.

8 Arbeitsstätten/Niederlassungen

Arbeitsstätten/Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit

(Unternehmen), einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit (Unternehmen) oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus).

Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Arbeitsstätte/Niederlassung.

9 Umsatzerlös (ohne Umsatzsteuer) im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Der Umsatzerlös umfasst die von der Erhebungseinheit (Unternehmen) innerhalb des Berichtsmonats im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer)

- aus dem Verkauf bzw. Vermietung von Waren (Produkten)
- für die Erbringung von Dienstleistungen,
- aus der Beherbergung sowie aus Gaststätten-, Kantinen- und Cateringleistungen,

unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Gehört die Erhebungseinheit (Unternehmen) einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination).

Besonderer Hinweis für Handelsmakler und Handelsagenturen: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren angeben – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren.

Besonderer Hinweis für Agenturtankstellen (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsatzerlösen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Komplementärgesellschaften geben neben der Führungsauch die Haftungsvergütung als Umsatzerlös an.

Preisnachlässe wie Rabatte, Boni und Skonti sowie sonstige Erlösschmälerungen, z. B. Rückvergütungen, sind vorab abzuziehen.

Zum Umsatzerlös zählen:

- Handelsumsatzerlöse,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften (bei Kommissionsgeschäften inklusive kommissioniertem Warenwert),
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatzerlös,
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben,
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen, sowie
- **bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV):** Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen,
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsatzerlöse von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden, z. B. Kurtaxe, Fremdenverkehrsabgabe o. Ä.,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Verbrauchsteuern (z. B. Schaumweinsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungssteuer,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke,
- sonstige Erträge, denen kein Leistungs- oder Warenaustausch zugrunde liegt,
- Sofort- und Überbrückungshilfen sowie
- die Erstattung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit.

10 Tätige Personen im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe

Zu den tätigen Personen zählen alle **voll- und teilzeitbeschäftigte** sowie **geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** im Handel und Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte

Nicht zu den tätigen Personen gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht-studentische Praktikantinnen und Praktikanten, zum Beispiel Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt

des Eigentümers der Erhebungseinheit (Unternehmen) lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit (Unternehmen) arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- beziehungsweise vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit (Unternehmen) ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch:

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, studentische Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 538 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 538 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Handels- und Dienstleistungsstatistik

Monatserhebung im Einzelhandel

ME

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handels- und Dienstleistungsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung und den Landesregierungen, der Wirtschaft und ihren Verbänden sowie der EU-Kommission benötigt. Die monatliche Erhebung im Einzelhandel ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, die in Form einer Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird.

Die Erhebung wird bei Erhebungseinheiten mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz durchgeführt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdIDStatG.

Bei Erhebungseinheiten, die einen Jahresumsatz von mindestens 250 Millionen Euro erzielen, werden die erhobenen Angaben jeweils für die drei größten Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich erhoben, die ihrerseits einen Jahresumsatz von mindestens 125 Millionen Euro aufweisen. Die Angaben zu Umsatz und Zahl der tätigen Personen für weitere Geschäftsfelder im Handels- und Dienstleistungsbereich sind zusammengefasst anzugeben. Die Angaben zur Bezeichnung und Wirtschaftszweignummer der wirtschaftlichen Tätigkeit sind auf das größte der zusammengefassten Geschäftsfelder zu beziehen.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDStatG sind die Inhaberrinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberrinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdIDStatG sind

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 14 HdlDIStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundert-

anteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

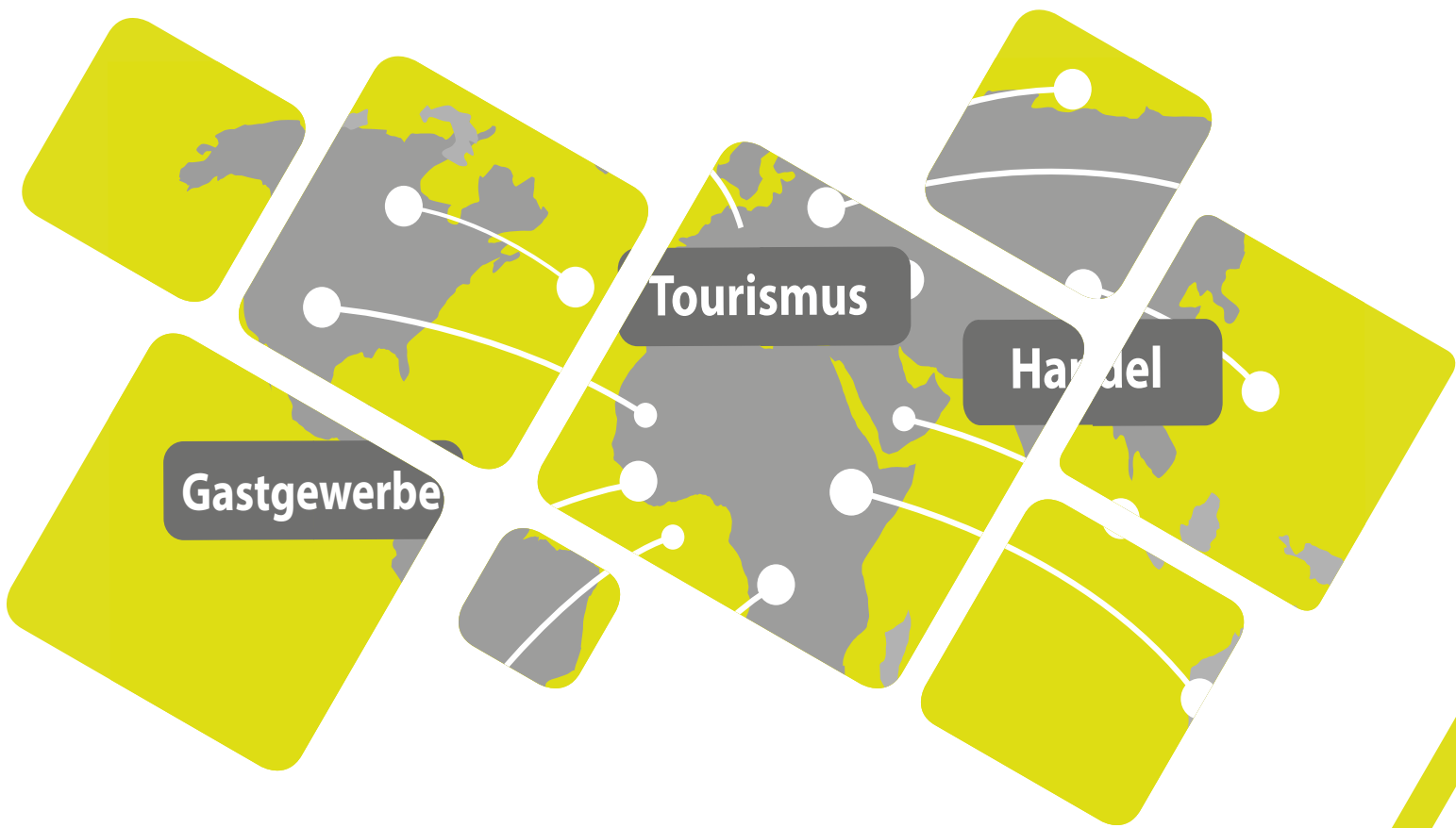
<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat April 2026 erschienen**

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z m-04/26	Statistisches Monatsheft 4/2026	5,50
@ 6 Z 0 03	Z m-04/26	Statistisches Monatsheft 4/2026	-
@ 6 C 1 07	C I 4j/25	Anbau von Blumen und Zierpflanzen für den Verkauf Jahr 2025	-
@ 6 C 3 10	C III j/25	Viehbestände und tierische Erzeugnisse, Viehbestände: Rinder, Schweine, Schafe, Stand: 3. November 2025, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-12/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Dezember 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-01/26	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Januar, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-07/25	Straßenverkehrsunfälle Juli 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj-04/25	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr 4. Quartal 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 L 4 05	L IV j/21	Gewerbsteuerpflichtige, Besteuerungsgrundlagen und Steuermessbeträge Ergebnisse 2021; Gewerbesteuerstatistik	-
@ 6 Q 2 01	Q II j/23	Abfallwirtschaft Jahr 2023	-
@ 6 P 1 01	P I j/25	Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen 1991–2025; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2026	-

 = Printversion der Veröffentlichung

@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 6G101



G I
m-0925